



Statuten V-ZUG Holding AG

mit Sitz in Zug

vom 29. April 2020

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Firma Unter der Firma

**V-ZUG Holding AG
(V-ZUG Holding SA)
(V-ZUG Holding Ltd)**

Sitz, Dauer besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Schweizerischem Obligationenrecht mit Sitz in Zug (die "**Gesellschaft**"). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck Der Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an anderen Gesellschaften und Unternehmen aller Art im In- und Ausland, vornehmlich an Fabrikations-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen im Bereich Haushaltsgeräte insbesondere im Zusammenhang mit neuen digitalen Geschäftsmodellen sowie an Unternehmen des Immobiliensektors. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Agenturen errichten sowie Grundstücke, Liegenschaften und Immobilien erwerben, halten, verwalten, entwickeln, belasten, verwerten und veräussern.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Geschäfte tätigen, welche direkt oder indirekt ihrem Hauptzweck dienen oder damit in Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte aller Art erwerben, halten, verwalten, entwickeln, belasten, verwerten, veräussern, abtreten oder lizenzieren.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Aktienkapital Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'735'714.17 und ist eingeteilt in 6'428'571 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.27. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 4

Opting out Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots nach Art. 135 und 163 des Bundesgesetzes über die

Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) ist wegbedungen.

Art. 5

Die Aktien werden vorbehältlich der folgenden Bestimmungen als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) herausgegeben. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Wertrechte und Bucheffekten

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Aktien verlangen. Er hat aber keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Wertpapieren und Urkunden oder Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form.

Bescheinigung

Die Gesellschaft kann jederzeit Wertpapiere (Einzelurkunden, Zertifikate, oder Globalurkunden) für Aktien ausgeben oder Globalurkunden, Wertrechte und Wertpapiere in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Wertpapiere, die bei ihr eingereicht werden, annullieren.

Wertpapiere und Urkunden

Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die ersten Nehmer eingetragen werden.

Wertrechtebuch

Art. 6

Die Gesellschaft oder ein von dieser beauftragter Dritter führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer sowie Nutzniesser mit Namen (bzw. bei juristischen Personen Firma), Adresse und Staatsangehörigkeit (bzw. bei juristischen Personen Sitz) eingetragen werden.

Aktienbuch

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Nachweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Nachweis

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Verhältnis zur Gesellschaft

Art. 7

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht in das Aktienbuch eingetragen, sofern:

Vinkulierung

- die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft und/oder ihre Tochtergesellschaften gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Aktionärskreises und/oder der wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen. Die Gesellschaft behält sich insbesondere das Recht vor, eine Eintragung im Aktienbuch dann zu verweigern, wenn der Erwerber nicht nachweist, dass es sich bei ihm nicht um eine Person im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (BewG) handelt und nach Einschätzung der Gesellschaft eine Eintragung eine Erschwerung, Gefährdung oder Verhinderung der gesetzlichen Nachweise über die schweizerische Beherrschung der Gesellschaft bedeuten könnte, und
- sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen oder für eigene Rechnung erworben zu haben.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 8

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

A. Generalversammlung

B. Verwaltungsrat

C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 9

Befugnisse der
GV

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre ("**GV**"). Der GV stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, je einzeln;
3. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats;
4. Wahl der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses, je einzeln;
5. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
6. Wahl der Revisionsstelle;
7. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
8. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
9. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
10. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
11. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ordentliche GV

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge eine Einberufung verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrerklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.

Ausserordentliche
GV

Traktandierungs-
anträge

Aktionäre, welche alleine oder zusammen Aktien im Nennwert von mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können, sofern die Gesellschaft nicht auf dem Wege der Publikation eine andere Frist festsetzt, innert einer Frist von fünfzig Tagen vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrerklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.

Art. 11

Einberufung GV

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, die Liquidatoren oder die Vertreter der Anleiensgläubiger einberufen.

Form

Die Einberufung erfolgt spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Brief, E-Mail, Fax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationssysteme, die den Nachweis in Textform ermöglichen, an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Verhandlungs-
gegenstände
und Anträge

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Nicht angekündigte Gegenstände

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung oder auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Anträge zu
Verhandlungs-
gegenständen

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Geschäftsbericht,
Revisionsbericht

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Art. 12

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter ausserordentlicher Vorsitzender.

Vorsitz

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Protokollführer,
Stimmzähler

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Protokolle

Art. 13

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Stimmzahl

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen Stellvertreter, der ebenfalls Aktionär sein muss und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, sowie durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Vertretung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Beschlussfassung
und Wahlen

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Stichentscheid

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Schriftlich finden Abstimmungen und Wahlen statt, sofern der Vorsitzende dies anordnet oder auf Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten. Ergibt eine Abstimmung oder Wahl kein eindeutiges Ergebnis, kann der Vorsitzende eine Wiederholung der Abstimmung oder Wahl anordnen, wobei dann allein das Ergebnis der letzteren zählt.

Durchführung

Art. 14

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wobei natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften gewählt werden können, welche die nach Art. 728 OR notwendige Unabhängigkeit aufweisen. Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben, unterliegt er einem Interessenkonflikt oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen keinen un-

Unabhängiger
Stimmrechtsvertre-
ter

abhängigen Stimmrechtsvertreter, so bezeichnet der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

- zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen,
- zu nicht angekündigten Anträgen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen allgemeine Weisungen zu erteilen,
- auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen,

wobei der Verwaltungsrat Verfahren und Fristen zur Erteilung elektronischer Vollmachten und Weisungen regelt.

Art. 15

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung sowie die Erleichterung oder Aufhebung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. eine Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;

Wichtige
Beschlüsse

7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

B. Verwaltungsrat

Art. 16

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr je einzeln gewählt. Die Generalversammlung wählt zudem den Präsidenten des Verwaltungsrats aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung.

Anzahl Mitglieder,
Amtsdauer

Vorbehalten bleiben ein vorheriger Rücktritt oder eine Abberufung durch die Generalversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind jederzeit wieder wählbar. Sie scheiden aber mit der Vollendung des 70. Altersjahres, d.h. mit dem Tage der darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung, ohne weiteres aus dem Verwaltungsrat aus.

Ebenso werden die Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses von der Generalversammlung je einzeln und jeweils für die Dauer von einem Jahr beziehungsweise spätestens bis zum Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung gewählt. Der Personal- und Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen. Ist der Personal- und Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Wahl Mitglieder
Personal- und Ver-
gütungsausschuss

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter der Leitung des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten selbst. Kann der von der Generalversammlung gewählte Präsident sein Amt nicht ausüben oder ist sein Amt vakant, so wählt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus dem Kreis der Verwaltungsräte einen neuen Präsidenten. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats ist.

Konstituierung

Art. 17

Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft ganz oder teilweise an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt ein Organisationsreglement.

Art. 18

Unübertragbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Erstellung des Vergütungsberichts;
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;

10. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
11. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Art. 19

Einberufung, Sitzungsrhythmus, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

Organisationsreglement

Der Präsident hat den Stichtscheid.

Stichtscheid

Über Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Protokoll

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg mittels Brief, E-Mail, Fax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationssysteme, die den Nachweis in Textform ermöglichen, gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrats die mündliche Beratung verlangt.

Zirkularbeschluss

Art. 20

Der von der Generalversammlung gewählte Personal- und Vergütungsausschuss berät den Verwaltungsrat bezüglich der Vergütungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Im Weiteren berät er den Verwaltungsrat in Bezug auf die Vergütungspolitik der Gruppe, entwirft den Vergütungsbericht, bespricht diesen mit den zuständigen internen Stellen und der Revisionsstelle und bereitet die Anträge an die Generalversammlung für die Vergütungsabstimmung vor. Der Personal- und Vergütungsausschuss stellt dem Verwaltungsrat entsprechende Anträge. Der Verwaltungsrat kann dem Personal- und Vergütungsausschuss zudem weitere Aufgaben aus dem Personalbereich und damit verbundenen Themen übertragen.

Aufgaben und Zuständigkeiten Personal- und Vergütungsausschuss

Die Details der Tätigkeit und die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Personal- und Vergütungsausschusses werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement festgelegt. Der Verwaltungsrat bezeichnet anlässlich seiner Konstituie-

zung einen Vorsitzenden des Personal- und Vergütungsausschusses, der die Geschäfte des Vergütungsausschusses führt.

Für die Gesamtvergütungspolitik bleibt der Verwaltungsrat verantwortlich.

C. Revisionsstelle

Art. 21

Wahl Die Generalversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle. Das Amt der Revisionsstelle endet mit Abnahme der Jahresrechnung. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten. Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

IV. Vergütungen und weitere Bestimmungen

Art. 22

Vergütungsbericht Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht, der die Angaben im Anhang zur Bilanz nach Art. 663b^{bis} OR ersetzt. Der Vergütungsbericht enthält die gesetzlich und statutarisch erforderlichen Angaben und Bestandteile.

Der Vergütungsbericht wird durch die Revisionsstelle der Gesellschaft geprüft. Der Generalversammlung wird durch die Revisionsstelle schriftlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung erstattet.

Der Vergütungsbericht wird der Generalversammlung vorgelegt und diese stimmt im Rahmen einer konsultativen Abstimmung über den Vergütungsbericht ab.

Art. 23

Vergütungssystem Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit entsprechenden Vergütung und übliche Sozialversicherungen sowie auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen. Die Vergütungen können im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung und der gesetzlichen Vorschriften

von der Gesellschaft und/oder von Tochtergesellschaften ausbezahlt werden.

Die Details der Vergütungsordnung der Gesellschaft für Verwaltungsrat und Geschäftsleitungsmitglieder werden in einem Vergütungsreglement geregelt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen für ihre Arbeit eine angemessene feste Vergütung und Spesen. Mitglieder des Verwaltungsrats, die das Präsidium des Verwaltungsrats oder von Ausschüssen ausüben oder besondere Aufgaben wahrnehmen, erhalten für diese Zusatzfunktion ein zusätzliches Honorar in marktüblicher Höhe.

Vergütungen Verwaltungsrat

Falls ein Mitglied sein Amt hauptamtlich ausübt, so hat es Anspruch auf Einschluss in die berufliche Vorsorge der Gesellschaft.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einem festen Grundgehalt, Spesen sowie einer leistungsabhängigen variablen Vergütung.

Vergütungen Geschäftsleitung

Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente umfassen. Die Höhe der kurzfristigen variablen Vergütung richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten qualitativen und quantitativen Zielsetzungen. Die langfristigen variablen Vergütungselemente, sofern der Verwaltungsrat solche festlegt, orientieren sich grundsätzlich an denselben Zielsetzungen, berücksichtigen in der Ausgestaltung zudem Elemente der Mitarbeiterbindung und erfolgen daher durch Zuteilung von gesperrten Aktien.

Die Vergütung kann in der Form von Geld oder Aktien, ausgerichtet werden. Bei Aktien legt der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Personal- und Vergütungsausschuss Zuteilungsbedingungen, Vestingbedingungen sowie Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben.

Form der Vergütung

Art. 24

Genehmigung der Vergütungen

Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat und beantragt für

- die fixe Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum jeweils von 1. Januar bis 31. Dezember des auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Jahres;
- die variable Vergütung der Geschäftsleitung, gemäss Antrag und Ermessen des Verwaltungsrats für den Zeitraum jeweils von 1. Januar bis 31. Dezember des auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Jahres, für das laufende Geschäftsjahr oder für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente oder zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Neu ernannte Mitglieder der Geschäftsleitung

Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro neu ernannte Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal fünfundzwanzig Prozent der vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung, aber insgesamt maximal fünfzig Prozent pro Genehmigungsperiode.

Ablehnung von Vergütungsanträgen

Verweigert die Generalversammlung im Rahmen der bindenden Abstimmung die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, dann ist der Verwaltungsrat berechtigt, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zu stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen, eine neue Generalversammlung einberufen.

Ungeachtet der vorstehenden Absätze können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Genehmigungsvorbehalt

Art. 25

Renten und andere Vorsorgeleistungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats werden nur durch Pensionskassen (einschliesslich Versicherungen, Sammelstiftungen oder ähnliche Einrichtungen der zweiten Säule) ausbezahlt, wobei sich die entsprechenden Leistungen und die Arbeitgeberbeiträge nach den anwendbaren Reglementen richten.

Renten

Art. 26

Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren, wird wie folgt begrenzt:

Anzahl Mandate

- fünf Mandate in börsenkotierten Unternehmen, und
- fünfzehn Mandate in anderen, nicht börsenkotierten Rechtseinheiten gegen Entschädigung, und
- zehn Mandate in nicht gewinnorientierten bzw. gemeinnützigen Rechtseinheiten (wie z.B. Vereine und andere karitative, soziale, kulturelle oder im Bereich des Sports tätige Organisationen, Fach- oder Branchenvereinigungen, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgeeinrichtungen) ausserhalb der V-ZUG Gruppe.

Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat. Soweit die Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft beteiligt ist und ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Weisung und im Interesse der Gesellschaft ein Mandat in einer solchen Gesellschaft wahrnimmt, zählt ein solches Mandat nicht als zusätzliches Mandat.

Vorgenannte Zahlen sind kumulativ zu verstehen; das Mandat bei der Gesellschaft selbst wird bei der Zählung nicht berücksichtigt. Für die Berechnung der Anzahl der Mandate zählt eine Präsidiumsfunction doppelt.

Mitglieder der Geschäftsleitung benötigen für externe Mandate generell die Zustimmung des Verwaltungsrats.

Art. 27

Dauer Verträge
Verwaltungsrat
und Geschäftsleitung

Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern des Verwaltungsrats Verträge über deren Mandat und Vergütung von befristeter oder unbefristeter Dauer abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen die statutarische Amtsdauer nicht überschreiten.

Die Arbeitsverträge für die Mitglieder der Geschäftsleitung sind unbefristet. Die Gesellschaft kann ausnahmsweise Verträge mit fester Dauer von bis zu einem Jahr abschliessen. Die Kündigungsfrist der Arbeitsverträge der Geschäftsleitung beträgt in der Regel sechs Monate auf das Ende eines Kalendermonats. Die Gesellschaft kann jedoch Kündigungsfristen von bis zu zwölf Monaten vereinbaren.

Vergütungszahlungen bis zum Ende einer vertraglichen Kündigungsfrist stellen keine Abgangsentschädigung dar. Falls die Gesellschaft mit einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats ein Konkurrenzverbot vereinbart hat, darf sie dem betroffenen Mitglied während längstens zwei Jahren eine jährliche Entschädigung von maximal fünfzig Prozent seiner gesamten letzten Jahresvergütung (einschliesslich sämtlicher Zuschläge, variablen und diskretionären Vergütungen) bezahlen.

V. Geschäftsjahr, Geschäftsbericht und Gewinnverteilung

Art. 28

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 29

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht, bestehend aus dem Lagebericht, der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und einer Konzernrechnung, wird gemäss den Vorschriften des

Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 30

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Bilanzgewinn

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 31

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Beschlussfassung

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen. Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

Liquidatoren und Liquidation

VII. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 32

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Publikationsorgan

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan oder durch Brief, E-Mail, Fax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationssysteme, die den Nachweis in Textform ermöglichen, an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Mitteilung an Aktionäre

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Bekanntmachung an Gläubiger

VIII. Qualifizierte Tatbestände

Art. 33

Sacheinlage und
Liberierung

Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung von der Metall Zug AG mit Sitz in Zug (CHE-101.865.948) mit Sacheinlagevertrag vom 25. November 2019 die folgenden Vermögenswerte:

- 4'000 Namenaktien der V-ZUG AG mit Sitz in Zug (CHE-109.031.450) mit einem Nennwert von jeweils CHF 475.00 zu einem Buchwert vom insgesamt CHF 21'008'581.56;
- 100 Namenaktien der V-ZUG Services AG mit Sitz in Zug (CHE-465.409.187) mit einem Nennwert von jeweils CHF 1'000.00 zu einem Buchwert vom insgesamt CHF 100'000.00;
- 3'518'590 Namenaktien der V-ZUG Infra AG mit Sitz in Zug (CHE-111.717.232) mit einem Nennwert von jeweils CHF 1.00 zu einem Buchwert vom insgesamt CHF 50'000.00;
- 1'000 Namenaktien der MZ Infra AG mit Sitz in Zug (CHE-213.356.967) mit einem Nennwert von jeweils CHF 1'000.00 zu einem Buchwert vom insgesamt CHF 4'500'000.00.

Vom Gesamtwert der Sacheinlage von CHF 25'658'581.56 (Buchwert) werden CHF 1'215'000.00 zur Liberierung der 4'500'000 Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.27 verwendet und der restliche Betrag von CHF 24'443'581.56 als Agio (übrige Kapitalreserven) verbucht.

Als Gegenleistung für die Sacheinlage erhält die Metall Zug AG 4'500'000 vollständig liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.27.

* * * * *

Die vorliegenden Statuten der Gesellschaft wurden an der heutigen ausserordentlichen Generalversammlung genehmigt.

Zug, 29. April 2020

Dr. Jürg Werner
Mitglied Verwaltungsrat

Dr. Matthias Rey
Sekretär